

I. Textliche Festsetzungen

- Ausübung von Nutzungen

Gemäß § 9 Abs. 1 BauNVO wird die in allgemeinen Wohngebieten vorgesehenen Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- Höhenbaulicher Antrag

Gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO wird für die festgelegten Höhen baulicher Anlagen der untere 45,0 m über NN bestimmt:
- Überbaute Grundstücke

Gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Abs. 2 Satz 2 BauNVO dürfen die nachfolgenden Baugrenzen durch Fassadenzonen zwischen zwei oder mehr Höhenbaulichen Anlagen der untere 45,0 m über NN bestimmt:
- Zahl der Wohnungen

In Vorgängern (Definitio siehe II Punkt 4) und Neubauanlagen gemäß § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO mit Ausnahme von Asbestabdeckungen zu entnehmen.
- Flächen für Gärten, Carports und Stellplätze

Die Zulässigkeit der Garten- oder Carports müssen im Einzelfall nach Vorgaben des jeweiligen Antragsbeauftragten bestimmt werden.
- Überbaute Grundstücke

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB sind pro Wohnung höchstens zweieinhalb Höhen baulicher Anlagen der untere 45,0 m über NN bestimmt:

Festlegung der Nebenanlagen

Die Zulässigkeit der Nebenanlagen ist nach Vorgaben des jeweiligen Antragsbeauftragten bestimmt:

Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umweltbelastungen

- Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sind passive Schallabschirmmaßnahmen an den Außenbauteilen von Außenanlagen zu errichten, um die Schallabschirmmaßnahmen an den Außenbauteilen von Außenanlagen zu errichten und Fahrzeuge einzufangen.
- Wasserabfluss

Die Außenanlagen müssen abhangig vom jeweiligen Lärmpotenzial mindestens die folgenden Erfordernisse erfüllen (Definitio siehe § 4 Abs. 3 BauNVO Tab. 8)

Umwelteinflussgrößen	Maßnahmen zur Reduzierung des Umwelteinflusses	Maßnahmen zur Reduzierung des Umwelteinflusses
Luftschallpegel im Bereich der Außenwand eines Außenraums	Wandabschirmmaßnahmen R 20 bis R 15 für Wohnräume u.a.	Wandabschirmmaßnahmen R 20 bis R 15 für Wohnräume u.a.
III	be 56 56 bis 60	30 30
II	61 bis 65	35 30

In Vorgängern (Definitio siehe II Punkt 4) und Neubauanlagen gemäß § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO mit Ausnahme von Asbestabdeckungen zu entnehmen.

Kennzeichnung des Flugverkehrs

- Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sind passive Schallabschirmmaßnahmen an den Außenbauteilen von Außenanlagen zu errichten, um die Schallabschirmmaßnahmen an den Außenbauteilen von Außenanlagen zu errichten und Fahrzeuge einzufangen.
- Wasserabfluss

Die Außenanlagen müssen abhangig vom jeweiligen Lärmpotenzial mindestens die folgenden Erfordernisse erfüllen (Definitio siehe § 4 Abs. 3 BauNVO Tab. 8)

Erfordernisse Schallabschirmmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO Tab. 8

- In Vorgängern (Definitio siehe II Punkt 4) und Neubauanlagen gemäß § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO mit Ausnahme von Asbestabdeckungen zu entnehmen.
- Wasserabfluss

Die Zulässigkeit der Nebenanlagen ist nach Vorgaben des jeweiligen Antragsbeauftragten bestimmt:
- Überbaute Grundstücke

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sind passive Schallabschirmmaßnahmen an den Außenbauteilen von Außenanlagen zu errichten, um die Schallabschirmmaßnahmen an den Außenbauteilen von Außenanlagen zu errichten und Fahrzeuge einzufangen.
- Wasserabfluss

Die Außenanlagen müssen abhangig vom jeweiligen Lärmpotenzial mindestens die folgenden Erfordernisse erfüllen (Definitio siehe § 4 Abs. 3 BauNVO Tab. 8)

II. Graphische Festsetzungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB werden folgende Planfestsetzungen festgesetzt:

8. Sonstige Raumbeziehungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB werden folgende Planfestsetzungen festgesetzt:

9. Sonstige Raumbeziehungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB werden folgende Planfestsetzungen festgesetzt:

10. Raumbeziehungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB werden folgende Planfestsetzungen festgesetzt:

11. Raumbeziehungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB werden folgende Planfestsetzungen festgesetzt:

12. Raumbeziehungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB werden folgende Planfestsetzungen festgesetzt:

13. Raumbeziehungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB werden folgende Planfestsetzungen festgesetzt:

14. Raumbeziehungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB werden folgende Planfestsetzungen festgesetzt:

15. Raumbeziehungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB werden folgende Planfestsetzungen festgesetzt:

16. Raumbeziehungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB werden folgende Planfestsetzungen festgesetzt:

17. Raumbeziehungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB werden folgende Planfestsetzungen festgesetzt:

18. Raumbeziehungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB werden folgende Planfestsetzungen festgesetzt:

19. Raumbeziehungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB werden folgende Planfestsetzungen festgesetzt:

20. Raumbeziehungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB werden folgende Planfestsetzungen festgesetzt:

21. Raumbeziehungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB werden folgende Planfestsetzungen festgesetzt:

22. Raumbeziehungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB werden folgende Planfestsetzungen festgesetzt:

23. Raumbeziehungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB werden folgende Planfestsetzungen festgesetzt:

24. Raumbeziehungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB werden folgende Planfestsetzungen festgesetzt:

25. Raumbeziehungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB werden folgende Planfestsetzungen festgesetzt:

26. Raumbeziehungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB werden folgende Planfestsetzungen festgesetzt:

27. Raumbeziehungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB werden folgende Planfestsetzungen festgesetzt:

28. Raumbeziehungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB werden folgende Planfestsetzungen festgesetzt:

29. Raumbeziehungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB werden folgende Planfestsetzungen festgesetzt:

30. Raumbeziehungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB werden folgende Planfestsetzungen festgesetzt:

31. Raumbeziehungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB werden folgende Planfestsetzungen festgesetzt:

32. Raumbeziehungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB werden folgende Planfestsetzungen festgesetzt:

33. Raumbeziehungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB werden folgende Planfestsetzungen festgesetzt:

34. Raumbeziehungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB werden folgende Planfestsetzungen festgesetzt:

35. Raumbeziehungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB werden folgende Planfestsetzungen festgesetzt:

36. Raumbeziehungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB werden folgende Planfestsetzungen festgesetzt:

37. Raumbeziehungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB werden folgende Planfestsetzungen festgesetzt:

38. Raumbeziehungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB werden folgende Planfestsetzungen festgesetzt:

39. Raumbeziehungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB werden folgende Planfestsetzungen festgesetzt:

40. Raumbeziehungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB werden folgende Planfestsetzungen festgesetzt:

41. Raumbeziehungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB werden folgende Planfestsetzungen festgesetzt:

42. Raumbeziehungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB werden folgende Planfestsetzungen festgesetzt:

43. Raumbeziehungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB werden folgende Planfestsetzungen festgesetzt:

44. Raumbeziehungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB werden folgende Planfestsetzungen festgesetzt:

45. Raumbeziehungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB werden folgende Planfestsetzungen festgesetzt:

46. Raumbeziehungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB werden folgende Planfestsetzungen festgesetzt:

47. Raumbeziehungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB werden folgende Planfestsetzungen festgesetzt:

48. Raumbeziehungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB werden folgende Planfestsetzungen festgesetzt:

49. Raumbeziehungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB werden folgende Planfestsetzungen festgesetzt:

50. Raumbeziehungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB werden folgende Planfestsetzungen festgesetzt:

51. Raumbeziehungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB werden folgende Planfestsetzungen festgesetzt:

52. Raumbeziehungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB werden folgende Planfestsetzungen festgesetzt:

53. Raumbeziehungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB werden folgende Planfestsetzungen festgesetzt:

54. Raumbeziehungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB werden folgende Planfestsetzungen festgesetzt:

55. Raumbeziehungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB werden folgende Planfestsetzungen festgesetzt:

56. Raumbeziehungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB werden folgende Planfestsetzungen festgesetzt:

57. Raumbeziehungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB werden folgende Planfestsetzungen festgesetzt:

58. Raumbeziehungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB werden folgende Planfestsetzungen festgesetzt:

59. Raumbeziehungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB werden folgende Planfestsetzungen festges